

Die Städte Bad Neustadt a.d Saale und Müñnerstadt für die Stadtteile Burghausen und Reichenbach sowie die Gemeinden Hohenroth, Niederlauer, Salz, Burglauer und Strahlungen schließen sich nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2060-6-1-I) zu einen Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Saale-Lauer“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hohenroth , Am Palmsberg 1.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale	Lkr. Rhön-Grabfeld
die Gemeinden	
Burglauer	Lkr. Rhön-Grabfeld
Hohenroth	Lkr. Rhön-Grabfeld
Niederlauer	Lkr. Rhön-Grabfeld
Salz	Lkr. Rhön-Grabfeld
Schönau a. d. Brend	Lkr. Rhön-Grabfeld
Strahlungen	Lkr. Rhön-Grabfeld
die Stadt Müñnerstadt	Lkr. Bad Kissingen

Einleiter ist

die Gemeinde Rödelmaier Lkr. Rhön-Grabfeld

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind nicht Mitglieder des Verbandes. Diese entsorgen jedoch ihr Abwasser gem. gesonderter Vereinbarung im Verband.

- (2) Andere Gemeinden können den Zweckverband beitreten. Der Beitritt neuer Mitglieder wird von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen; er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden und nicht erschweren. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht

Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

- (4) Die Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung des Ortsnetzes ist Aufgabe der betreffenden Gemeinden. Sie kann entsprechend einer Sondervereinbarung dem Verband übertragen werden.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (7) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde. Sie gestatten dem Verband für die Durchführung seiner Aufgabe kostenlos die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Archive und des Kartenmaterials. Sie gestatten weiterhin die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, allenfalls nach Maßgabe besonderer Wegebenutzungsverträge und gegen angemessene Entschädigung.
- (8) Die Mitglieder erlassen für Ihren Bereich Satzungen über die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren.
- (9) Die Verbandsanlagen gelten als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage. Der auf die jeweilige Verbandsgemeinde anfallende Anteil am Investitionsaufwand des Zweckverbandes für die Verbandsanlagen stellt die jeweilige Gemeinde einen nach dem Bayer. Kommunalabgabengesetz über Beiträge bzw. Benutzungsgebühren zu deckenden Aufwand dar. Satzungsregelungen von Verbandsmitgliedern, die Aufgaben des Zweckverbandes berühren und von der vom Bayer. Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung abweichen, bedürfen der Zustimmung durch den Zweckverband.

§ 5

Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld (Art. 57 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die technische Beratung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsführer und der Finanzsachbearbeiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann auch andere fachkundige Personen beiziehen § 12 gilt für diese Personen entsprechend.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen der Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
 1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Neubau-, Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen der Verbandsanlagen
 3. Änderung des räumlichen Wirkungskreises (§ 2 Ziff. 2 bleibt unberührt)
 4. Abschluss von Sondervereinbarungen gem. § 4 Ziff. 1 Satz 3
 5. Festsetzung von Gebühren und der Umlagengrundlagen
 6. Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes
- (5) Für Wahlen gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt, Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahlen erhalten, so entscheidet das Los, wer von

§ 12
Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 13
Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender werden von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein und jeweils im Wechsel von der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale und von einem Verbandsmitglied der übrigen Verbandsgemeinden gestellt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Sind beide Vorsitzende verhindert, so nimmt für die Dauer der Verhinderung das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Funktion des Verbandsvorsitzenden wahr, das der Verbandsversammlung am längsten angehört. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer von Mitgliedern entscheidet das Los.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Ziff. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500,00 € mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann Rechtsgeschäfte nach den Festlegungen der Geschäftsordnung abschließen. Sind Aufgaben für den laufenden Betrieb

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Ziff. 1 bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfes (Umlagen)

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Umlagen, entsprechend den folgenden Ziffern 2 bis 7. Einleiter werden nach den gleichen Prinzipien abgerechnet, soweit nicht die Vereinbarung entgegenstehende Bestimmungen vorsieht.
- (2) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Betriebsaufwand für die Kläranlage und die übrigen Verbandsanlagen (insbesondere Personalausgaben und sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben, nicht jedoch Zinsaufwand) wird nach dem Verhältnis der mittleren Schmutzfrachtwerte (Einwohnerwerte = EW) auf die Verbandsmitglieder verteilt (Betriebskostenumlage). Zugrundegelegt werden hierfür die Ergebnisse der letzten drei Schmutzfrachtmessungen, die grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren erfolgen sollen. Die Ergebnisse dieser drei Messungen für jedes Verbandsmitglied werden gemittelt (erste Anwendung mit der Schmutzfrachtmessung 2013, aus dem Mittelwert der Messungen 2008, 2011 und 2013). Nach dem so errechneten Prozentsatz wird der ungedeckte laufende Betriebsaufwand auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Für die Abrechnung der Betriebskostenumlagen ab 1989 werden einheitlich nach dem oben genannten Modus die Ergebnisse der Schmutzfrachtmessungen herangezogen und gemittelt.
- (3) Der nicht durch Zuschüsse, Rücklagen, Kredite, Eigenanteile und sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Vermögenshaushalt für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Baumaßnahmen, Vermögenserwerb u.a.) sowie der durch Schuldendienstbeihilfen, Zinszuschüsse u.ä. nicht gedeckte Aufwand für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) werden nach einem festen Schlüssel auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt (Investitions- und Schuldendienstumlage). Dieser Verteilungsschlüssel entspricht dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern entrichteten Investitionsumlagen und Schuldendienstumlagen seit Verbandsgründung zuzüglich den Aufwendungen, die zum Erwerb von Kapazitäten an der Verbandsanlage entsprechend den benötigten Einwohnerwerten angefallen sind. Er wird wie folgt festgelegt:

Bad Neustadt a.d. Saale	27.619 EW = 69,05 %
Münnerstadt	700 EW = 1,75 %
Burglauer	1.400 EW = 3,50 %
Hohenroth	3.010 EW = 7,52 %
Niederlauer	2.506 EW = 6,26 %
Salz	2.711 EW = 6,78 %
Schönau a. d. Brend	1.300 EW = 3,25 %
Strahlungen	754 EW = 1,89 %

festgesetzten Teilbeträge zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

- (4) Die sich aufgrund Umlagebescheide ergebendem Umlagenachzahlungen für die Vorjahre sowie für bereits abgelaufene Fälligkeitszeitpunkte des laufenden Jahres werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.
- (5) Wird eine Umlagezahlung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges ein Säumniszuschlag von eines vom Hundert des auf volle Fünfzig Euro nach unten abgerundeten rückständigen Umlagebetrages zu entrichten.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus insgesamt vier Verbandsräten der einzelnen Verbandsmitglieder.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken anordnen.

§ 25
Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung in ihrer Neufassung vom 11.12.2012 ist im Amtsblatt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld bekannt zumachen.
- (2) Die neu gefasste Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in ihrer Fassung vom 19.03.2012 außer Kraft.

Hohenroth, den 11.12.2012
Abwasserverband Saale-Lauer


Bernhard Müller
Verbandsvorsitzender